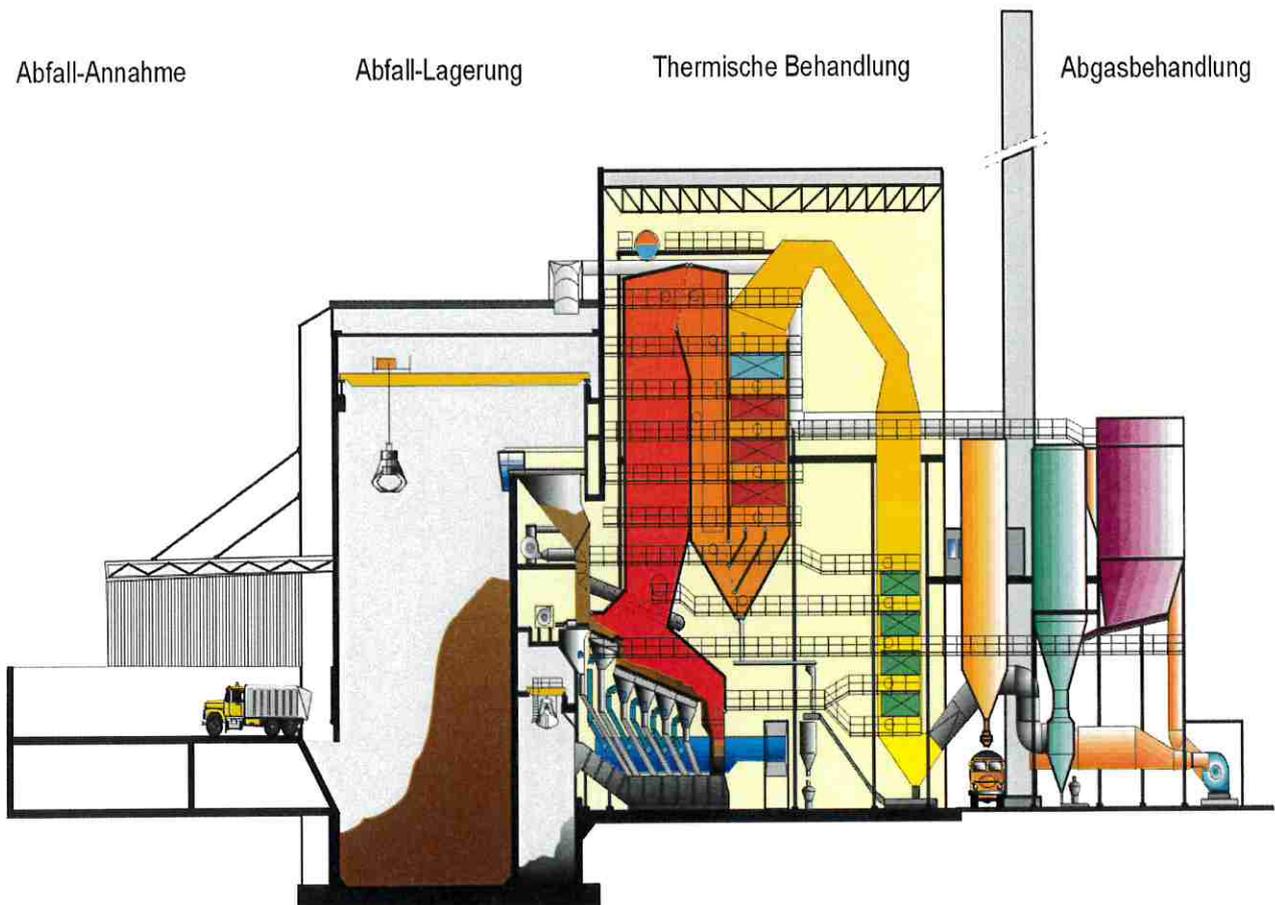


## Sicherheitsvorschrift der RETA



erstellt am durch 21.09.2020	geprüft am durch 19.05.2020	für verbindlich erklärt am durch 30.09.2020
Hr. Schneider I.V.	Fr. Michael 	Hr. Dr. von Smuda 

## Sicherheitsvorschrift der RETA

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	4
1.1	LAGE DER REMONDIS THERMISCHE ABFALLVERWERTUNG GMBH, GELTUNGSBEREICH	4
1.2	ANSCHRIFTEN UND RUFNUMMERN:	4
1.3	KOORDINATION	4
1.4	BERICHTERSTATTUNG	5
1.5	PERSONAL	5
1.6	ARBEITSZEIT	5
1.7	WEITERVERGABE VON LEISTUNGEN	5
2.	ARBEITSSTÄTTEN	5
2.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENVERKEHR	5
2.2	UNTERKÜNFTE UND SOZIALE ANLAGEN	6
2.3	WINTERFESTE ARBEITSPLÄTZE	6
2.4	ERSTE HILFE	6
2.5	BAUSTROMVERSORGUNG, BAUSTELLENBELEUCHTUNG	6
2.6	FERNMELDE- UND FUNKSPRECHVERKEHR	6
2.7	ORDNUNG UND SAUBERKEIT AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE, HYGIENE	6
2.8	MISSBRAUCH VON RAUSCHERZEUGENDEN MITTELN	7
3.	ARBEITSSICHERHEIT	7
3.1	VORSCHRIFTEN, FACHKRÄFTE	7
3.2	ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	7
3.3	ERDARBEITEN	7
3.4	MONTAGEARBEITEN	7
3.5	HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE	7
3.6	ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL	8
3.7	BAUMASCHINEN UND GERÄTE	8
3.8	GERÜSTE	8
3.9	GEFAHRSTOFFE, WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN	8
3.10	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN	8
4.	BRAND-, EXPOSITIONS- UND BLITZSCHUTZ	9
4.1	VORBEUGENDE MASSNAHMEN	9
4.2	BRANDFALL	9
4.3	BLITZSCHUTZ	9
5.	UMWELTSCHUTZ	10
5.1	ABFALL	10
5.2	LÄRM	10
6.	SICHERUNG DER BAUSTELLE	10
6.1	BETRETEN DER BAUSTELLE	10
6.2	PARKEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE	10
7.	FOTOGRAFIEREN	10
8.	BESUCHER	10
9.	REVISIONSVERZEICHNIS / INDEX OF REVISIONS	11

Wir verweisen in diesem Zusammenhang weiterhin auf die Betriebsordnung der RETA.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**Sicherheitsvorschrift  
für Auftragnehmer und externe Firmen auf dem Betriebsgelände  
der REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH**

Für Arbeiten in der Anlage der

REMONDIS Thermische  
Abfallverwertung GmbH  
Butterwecker Weg 6  
39418 Staßfurt

wird nachstehende Sicherheitsvorschrift vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung von Arbeiten innerhalb der Anlage und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit. Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (gilt besonders für die persönliche Schutzausrüstung) müssen von allen Mitarbeitern der Fremdfirmen / Auftragnehmer (nachfolgend AN/ externe Firma) eingehalten werden. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen AN/ externe Firma sind für die gründliche Ein- und Unterweisung ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Die Unterweisungsnachweise sind dem Koordinator der REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH (nachfolgend RETA) zu übergeben. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschrift ist Teil der Vertragserfüllung.

**Nach Betreten des Betriebsgeländes sind alle Mitarbeiter des AN/ externe Firma im Anwesenheitsbuch in der Leitwarte (Nebenanlagegebäude 2. Etage /+6,08m) einzutragen und die Arbeiten sind anzuzeigen. Vor Aufnahme jeglicher Arbeiten ist eine Arbeitsfreigabe gemäß RETA Freischaltwesen in der Leitwarte einzuholen. Kein Mitarbeiter des AN/ externe Firma darf seine Tätigkeit auf dem Betriebsgelände aufnehmen, der nicht nachweislich in diese Sicherheitsvorschriften unterwiesen wurde.**

Als Ansprechpartner für alle Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes stehen Ihnen der Koordinator der RETA, Herr Uwe Schneider (Tel. 0 39 25/ 32 09 – 1 16) und die Sicherheitsfachkraft, Herr Wolfgang Hinz (Tel. 01 71/ 7 59 30 86) zur Verfügung. Der Koordinator der RETA ist hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes allen Mitarbeitern des AN/ externe Firma weisungsbefugt.

**Auf dem gesamten Betriebsgelände, mit Ausnahme der gekennzeichneten Raucherbereiche besteht absolutes Rauchverbot! Dies gilt auch für elektrische Zigarren und Zigaretten.**

Informationen über die RETA müssen von den Mitarbeitern der AN/ externe Firma vertraulich behandelt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung der Geschäftsführung der RETA erlaubt.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**1. ALLGEMEINES****1.1 LAGE DER REMONDIS THERMISCHE ABFALLVERWERTUNG GMBH, GELTUNGSBEREICH**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Betriebsgelände der REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH, Butterwecker Weg 6, 39418 Staßfurt.

**1.2 ANSCHRIFTEN UND RUFNUMMERN:**

**Auftraggeber:** REMONDIS Thermische Abfallverwertung GmbH  
Butterwecker Weg 6  
39418 Staßfurt  
Tel.: 0 39 25/ 32 09 - 1 10  
Fax: 0 39 25/ 32 09 - 1 20

**Ansprechpartner:** Dipl.-Ing. Uwe Schneider / Instandhaltungsleiter  
Tel.: 0 39 25/ 32 09 - 1 16  
Mobil: 01 51/ 12 52 54 47

**Warte:** Tel.: 0 39 25 / 32 09 - 1 62

**Sicherheitsfachkraft:** Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz  
Dahlenwarsleber Str. 27 b  
39179 Barleben  
Tel.: 01 71/ 7 59 30 86

**Berufsgenossenschaft:** BG Verkehr  
Bezirksverwaltung Berlin, Außenstelle Magdeburg  
Rosengrund 7  
39130 Magdeburg  
Tel.: 03 91/ 7 21 62 08  
Fax: 03 91/ 7 22 64 08

**Gewerbeaufsicht:** Landesamt für Verbraucherschutz  
Dezernat 53/ Gewerbeaufsicht West  
Klusstr. 18  
38820 Halberstadt  
Tel.: 0 39 41/ 58 64 52  
Fax: 0 39 41/ 58 64 54

**1.3 KOORDINATION**

Der AN/ externe Firma hat der RETA vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen vorzulegen. Es werden abhängig vom Umfang der Arbeiten, Besprechungen mit Sicherheits- und Anlagenbegehungen durchgeführt. Die Tätigkeit der Sicherheitsfachkraft befreit den AN/ externe Firma nicht von seinen Abstimmungspflichten mit anderen Unternehmern entsprechend der einschlägigen Vorschriften.

## Sicherheitsvorschrift der RETA

---

Der AN/ externe Firma weist den Koordinator der RETA bzw. die betroffenen Mitarbeiter frühzeitig auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Alle Störungen und Unregelmäßigkeiten die während der

Ausführung Ihres Auftrages auftreten, sind unverzüglich der Leitwarte zur Protokollierung im Schichtbuch zu melden. Die täglichen Arbeiten sind mit dem Koordinator der RETA unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten abzustimmen.

### 1.4 BERICHTERSTATTUNG

Der AN/ externe Firma hat in **schriftlicher** Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Die Berichte sind der RETA wöchentlich gemäß Vertrag vorzulegen. Der RETA sind weiterhin alle Schadensfälle und Unfälle **unverzüglich** mitzuteilen, ungeachtet der Meldepflicht von Unfällen an die jeweilige Berufsgenossenschaft.

### 1.5 PERSONAL

Das Personal des AN/ externe Firma muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der RETA oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzurufen, zu ersetzen und haben das Betriebsgelände zu verlassen.

### 1.6 ARBEITSZEIT

Bei der Planung der Arbeitszeit hat der Dauerbetrieb der Anlage der RETA Priorität. Die Arbeitszeit ist daher grundsätzlich mit der RETA abzustimmen. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der AN/ externe Firma diese bei den zuständigen Stellen einzuholen.

### 1.7 WEITERVERGABE VON LEISTUNGEN

Der AN/ externe Firma hat bei der Weitervergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der BGF nachzukommen. Vor Weitervergabe ist die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

## 2. ARBEITSSTÄTTEN

### 2.1 BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENVERKEHR

Der AN/ externe Firma hat seine Baustelle auf den von der RETA zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf das Betriebsgelände nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten, befahren und verlassen. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf dem Betriebsgelände gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Beim Rückwärtsfahren ist erhöhte Vorsicht geboten. Möglichst hat eine Einweisung zu erfolgen. Zufahrten für Feuerwehr, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betriebsablauf der RETA und den Verkehrsfluss nicht gefährden.

Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**2.2 UNTERKÜNFTE UND SOZIALE ANLAGEN**

Vor Ausführung der Arbeiten ist der Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen. Es sind Tagesunterkünfte, Sanitär- und Sanitäts-einrichtungen entsprechend der ArbStättV vorzuhalten. Der AN/ externe Firma hat eigenverantwortlich die diesbezüglichen Aufwendungen zu tragen und zu erfüllen. Nur in Ausnahmefällen können nach vorheriger Abstimmung die sanitären Einrichtungen der RETA genutzt werden.

Das Errichten von Wohncontainern ist verboten.

**2.3 WINTERFESTE ARBEITSPLÄTZE**

Der AN/ externe Firma hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten

**2.4 ERSTE HILFE**

Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ BGV A5 (VBG 109) hat der AN/ externe Firma zu erfüllen. Für die Gewährleistung einer wirksamen Ersten Hilfe (Verbandskasten, Ersthelfer) für seine Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben der Berufsgenossenschaft ist grundsätzlich der AN/ externe Firma verantwortlich. Bei Notfällen können jedoch auch die Ersthelfer der RETA (über Leitstand) und die Erste-Hilfe-Einrichtung (Werkstattbereich Erdgeschoss / +0m) in Anspruch genommen werden.

Der AN/ externe Firma hat alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter dem Koordinator der RETA zu melden. Unabhängig davon ist der AN/ externe Firma verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.

**2.5 BAUSTROMVERSORGUNG, BAUSTELLENBELEUCHTUNG**

Die Instandhaltungsleitung der RETA stellt Anschlusspunkte für die Stromversorgung zur Verfügung. Ab Hauptverteilung (Anschlusspunkt) ist die Unterverteilung entsprechend den VDE-Vorschriften Sache des AN. Jeder AN/ externe Firma hat für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen. Für ausreichende Verkehrswegbeleuchtung sorgt die Instandhaltungsleitung der RETA oder ein von ihr Beauftragter.

**2.6 FERNMELDE- UND FUNKSPRECHVERKEHR**

Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

**2.7 ORDNUNG UND SAUBERKEIT AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE, HYGIENE**

Es wird während der gesamten Bauzeit eine permanent saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert. Die Standorte für Abfallcontainer sind im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt. Abweichend hiervon kann die RETA festlegen, dass arbeitstäglich der anfallende Abfall durch den Verursacher von der Baustelle zu entfernen ist. Der AN/ externe Firma ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls vergibt die Geschäftsleitung der RETA den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Hygiene entsprechend vorgehalten werden.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**2.8 MISSBRAUCH VON RAUSCHERZEUGENDEN MITTELN**

Auf dem Betriebsgelände der RETA sind alle Arten von rauscherzeugenden Mitteln verboten. Der AN/ externe Firma hat Personen, bei denen der begründete Verdacht des Konsums oben genannter Mittel besteht, das Arbeiten zu untersagen und weitere geeignete Maßnahmen einzuleiten. Die RETA behält sich vor, solchen Personen ein Hausverbot zu erteilen.

**3. ARBEITSSICHERHEIT****3.1 VORSCHRIFTEN, FACHKRÄFTE**

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals ist zu sorgen. Die Verpflichtung des AN/ externe Firma bezüglich des Einsatzes und Tätigkeit von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch den Einsatz der Sicherheitsfachkraft der RETA sowie der vorliegenden Sicherheitsvorschrift nicht berührt. Mitarbeiter, die Erdbaumaschinen (Radlader, Bagger), Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen bedienen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis des AN/ externe Firma sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.

**3.2 ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE**

Der AN/ externe Firma hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist.

**3.3 ERDARBEITEN**

Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des AN. Die entsprechenden Vorschriften sind einzuhalten und bei Bedarf nachzuweisen. Ausschachtungen, Gräben, Bodenöffnungen usw., die eine Gefahr für Mitarbeiter des AN, die Mitarbeiter der RETA oder Unbeteiligte darstellen, sind ausreichend zu sichern bzw. abzudecken. Derartige Arbeiten sind im Vorfeld bei RETA zu beantragen (Schachterlaubnisschein).

**3.4 MONTAGEARBEITEN**

Der AN/ externe Firma hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung nach DGUV 38 zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.

**3.5 HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE**

Der AN/ externe Firma hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzrisiko erst betreten bzw. benutzt werden, wenn die notwendigen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen gegen Absturz errichtet sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperrern. Alle Öffnungen sind durchtrittssicher abzudecken. Die Abdeckung ist gegen Verrutschen und Verschieben zu sichern.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**3.6 ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL**

Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Geräten sind nur von fachkundigen Personen zulässig. Der AN/ externe Firma darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung gemäß DIN EN 60439 T.4 ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln (u. a. BGI 608) entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. Elektrische Anlagen bzw. Versorgungsleitungen dürfen erst dann demontiert werden, wenn die Spannungsfreiheit durch die Elektrofachkraft der RETA bestätigt wurde.

**3.7 BAUMASCHINEN UND GERÄTE**

Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) der RETA dürfen ohne Erlaubnis des Koordinators der RETA nicht benutzt werden. Die vom AN/ externe Firma eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind sie so zu sichern, dass keine Gefahren für andere Personen von ihnen ausgehen können. Der AN/ externe Firma darf nur solche Maschinen und Geräte auf der Baustelle einsetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die dazu notwendigen Prüfungen müssen nachweislich vorliegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Instandhaltungsleitung der RETA im Einvernehmen mit dem AN/ externe Firma bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener AN, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander von der Instandhaltungsleitung der RETA und dem AN/ externe Firma gemeinsam festgelegt. Arbeiten in hochziehbaren Personenaufnahmemitteln sind nur nach Rücksprache mit der RETA zugelassen. In Ausnahmefällen ist z. B. bei Betonierkübeleinsatz mit Personalstand gemäß BGR 159 (ZH 11461) dies 14 Tage vorher der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und darüber die Instandhaltungsleitung der RETA zu informieren.

**3.8 GERÜSTE**

Der AN/ externe Firma hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeitsschutz- und Traggeräte nachzuweisen, deren Freigabe zu dokumentieren und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die Standzeit für Gerüste ist mit der Instandhaltungsleitung der RETA abzustimmen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden.

**3.9 GEFÄHRSTOFFE, WASSERGEFÄHRDENE STOFFE, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN**

Beabsichtigt der AN/ externe Firma Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung einzusetzen oder zu verwenden, so ist ein Gefahrstoffkataster anzulegen und an Hand der Sicherheitsdatenblätter sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die am Einsatzort vorzuhalten sind.

Handelt es sich um krebserzeugende Gefahrstoffe, sind zusätzlich die Fachkunde nachzuweisen und eine Anzeige an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu deren Umgang vorzunehmen. Für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sind die Vorgaben der VbF und TRbF einzuhalten.

**3.10 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

Personen ohne Schutzhelm und Sicherheitsschuhe haben keinen Zutritt zum Betriebsgelände. Der AN/ externe Firma hat für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen „Schutzhelm tragen“ und „Schutzschuhe tragen“ zu sorgen. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- und Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

der AN/ externe Firma entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen können von der Geschäftsleitung der RETA als persönlich ungeeignet der Baustelle verwiesen werden.

**4. BRAND-, EXPOSITIONS- UND BLITZSCHUTZ****4.1 VORBEUGENDE MASSNAHMEN**

Jeder AN/ externe Firma hat im Rahmen seines Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird. Darüber hinaus hat der AN/ externe Firma bei Arbeiten mit Brandgefahr ausreichend Maßnahmen für eine eventuelle Brandbekämpfung (mind. Feuerlöscher PG6) zu treffen.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Sicherheitsbestimmungen des Sicherheitsdatenblattes zu beachten. Die darin vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Feuerarbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Koordinators der RETA. Hierzu gehören besonders Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen. Diese Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die anzuwendenden Schutzmaßnahmen durch den AN/ externe Firma in einem Schweißerlaubnisschein festgelegt und durch den Koordinator der RETA bestätigt wurden. Für die Bereitstellung der notwendigen Feuerlöscheinrichtungen sowie die Gewährleistung einer Brandwache ist der AN/ externe Firma verantwortlich.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen am Arbeitsplatz vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. An diesen Arbeitsstellen hat der AN/ externe Firma geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Feuerlöscheinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher, Löschdecken usw. und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

**4.2 BRANDFALL**

Im Brandfall ist unverzüglich eine Meldung an die Warte (Tel.-Nr.: 0 39 25/ 32 09 – 1 62) der RETA sowie an den Koordinator der RETA abzusetzen. Ausgenommen sind entstehende Brände, die mit vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Leitstand und der Instandhaltungsleitung der RETA nach dem Löschen zu melden. Bei Alarmierungen muss die Anlage sofort verlassen werden, die festgelegte Sammelstelle am Bürogebäude ist aufzusuchen und die entsprechenden Anweisungen sind zu befolgen. (Details regelt die Brandschutzordnung der RETA.)

**4.3 BLITZSCHUTZ**

Der AN, dessen Einrichtungen, z.B. Kräne, Masten oder Ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 57185 T2 und DIN 0185 T2 anzuwenden und zu überwachen.

**Sicherheitsvorschrift der RETA**

---

**5. UMWELTSCHUTZ****5.1 ABFALL**

Der AN/ externe Firma hat die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung anfallenden Abfälle geordnet zwischenzulagern. Die Abfallbeseitigung wird über das Team der RETA organisiert. Demontierte Anlagenkomponenten (z. B. Schrott, Kabel etc.) bleiben Eigentum der RETA und dürfen nicht vom Betriebsgelände entfernt werden.

**5.2 LÄRM**

Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm überschritten werden, sind der Instandhaltungsleitung der RETA zu melden. Lärmquellen sind auf das Notwendigste zu beschränken. Mögliche Auflagen der Anlagengenehmigung sind bei der Instandhaltungsleitung der RETA zu erfragen und einzuhalten.

**6. SICHERUNG DER BAUSTELLE****6.1 BETRETEN DER BAUSTELLE**

Das Betreten der nicht zur Baustelle gehörenden Betriebsteile ist nicht gestattet. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem zuständigen Koordinator betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

**6.2 PARKEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE**

Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten bzw. auf den zugewiesenen Flächen erlaubt. Innerhalb des Unternehmens gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung sinngemäß. Fahren Sie vorsichtig und rücksichtsvoll. Halten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Anlieferfahrzeugen, den Flurförderzeugen der RETA sowie den Ein- bzw. Ausfahrtstoren.

**7. FOTOGRAFIEREN**

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände der RETA ist nur mit Einwilligung der Geschäftsführung gestattet.

**8. BESUCHER**

Besichtigungen und Führungen im Betriebsgelände sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Geschäftsführung gestattet. Besucher haben sich grundsätzlich beim Pförtner anzumelden.

Bereich: alle  
Ersteller: RETA  
Seite: 11 von 11

## Sicherheitsvorschrift der RETA

## 9. REVISIONSVERZEICHNIS / INDEX OF REVISIONS

Pos.	Datum des Inkrafttretens	Grund	Version
1		Erstausgabe	01
2	15.05.2012	1.2 Berufsgenossenschaft	02
3	11.09.2013	Anpassung Version Dokument	03
4	13.05.2014	Anpassung Umfirmierung	04
5	23.01.2015	Anpassung Version Dokument	05
6	04.03.2016	Layoutänderung	06
7	19.08.2016	E-Zigaretten in Rauchverbot eingeschlossen	07
8	06.09.2017	1.2 Änderung Bezeichnung BG	08
9	02.08.2019	3.4 Änderung DGUV	09
10	21.09.2020	1.2 Änderung Gewerbeaufsicht Tel.-Nr.	10